



II-2464 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 19. März 1985

Zahl 10.101/15-I/1b-85

Schriftliche parlamentarische Anfrage
 Nr. 1163/J der Abgeordneten Dr. REINHART, WOLF, WEINBERGER, Wanda BRUNNER, Dr. LENZI, Mag. GUGGENBERGER, DiplVw. TIEBER und Genossen betreffend Tierversuche - Tierschutz

1098/AB

1985-03-25

zu 1163/J

Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Anton BENYA

PARLAMENT

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1163/J betreffend Tierversuche - Tierschutz, welche die Abgeordneten Dr. REINHART, WOLF, WEINBERGER, Wanda BRUNNER, Dr. LENZI, Mag. GUGGENBERGER, DiplVw. TIEBER und Genossen am 21. Februar 1985 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Das Tierversuchsgesetz, BGBl.Nr. 184/1974 regelt die Versuche an lebenden Tieren gemäß § 1 lit. b auch in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie.

Die Tierversuche bedürfen daher einer vorherigen behördlichen Bewilligung, die an das Vorliegen einer Reihe von Voraussetzungen gebunden ist, die im § 3 Abs. 2 des Tierversuchsgesetzes aufgezählt sind. Von den Voraussetzungen sei insbesondere erwähnt, daß das angestrebte Versuchsziel nicht durch andere Methoden und Verfahren (so genannte alternative Methoden) erreicht werden kann.

- 2 -

Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Tierversuchsgesetzes obliegt gemäß § 8 Abs. 1 des Tierversuchsgesetzes in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist gemäß § 9 Abs. 1 des Tierversuchsgesetzes auch Strafbehörde.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Das Tierversuchsgesetz bietet Handhaben, Tierversuche nur für jene Bereiche zu bewilligen, in denen diese unumgänglich notwendig sind. Das Tierversuchsgesetz stellt auch sicher, daß bei bewilligten Tierversuchen alle mit dem Tierversuchszweck nicht notwendig verbundenen Schmerzen und Leiden vermieden werden. Im europäischen Vergleich berücksichtigt das Tierversuchsgesetz sehr weitgehend den grundsätzlichen Gedanken des Schutzes des Tieres vor nicht notwendigen Tierversuchen bzw. gewährleistet eine ausreichende Überwachung der bewilligten Tierversuche.

Dies schließt natürlich nicht aus, daß Änderungen und Verbesserungen im Einzelbereich des Tierversuchsgesetzes erfolgen.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

In Abstimmung mit den beiden anderen zur Vollziehung des Tierversuchsgesetzes zuständigen Ministerien (dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz) werden derzeit die Ergebnisse einer im Herbst 1984 veranstalteten Enquête über Tierversuche geprüft, um den bei dieser Enquête artikulierten Wünschen von Tierschutzorganisationen bzw. auch der Tierversuchsgegner im berechtigten Ausmaß Rechnung tragen zu können.

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat den beiden anderen beteiligten Ministerien für seinen Bereich folgende Änderungen des Tierversuchsgesetzes vorgeschlagen:

- 3 -

1. Bewilligung der Tierversuche auch in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie durch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, um damit eine einheitliche strenge Spruchpraxis und eine noch bessere Kontrolle der bewilligten Tierversuche zu ermöglichen.
2. Statistische Erfassung der bewilligten Tierversuche.
3. Verdeutlichung der bisherigen Bestimmung des § 3 Abs. 2 Z. 2, wonach die Bewilligung zur Vornahme von Tierversuchen nur erteilt werden darf, wenn die angestrebten Versuchsziele nicht durch alternative Methoden und Verfahren erreicht werden können, zum Zwecke einer noch effizienteren Reduzierung der Tierversuche.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Feyer".